

# JULIA SCHUMACHER

## TEXTILE DESIGN

### Allgemeine Geschäftsbedingungen von Julia Schumacher Textile Design gegenüber ihrer Geschäftskunden

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Die nachfolgenden AGB gelten für alle zwischen Julia Schumacher Textile Design, Französische Allee 20, 72072 Tübingen -nachfolgend Designerin genannt- und ihrer Auftraggebern geschlossenen Verträge.
- 1.2 Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie noch nicht ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3 Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, welche die Designerin nicht schriftlich anerkennt, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn die Designerin ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

#### 2. Urheberrecht und Nutzungsrecht

- 2.1 Alle Entwürfe, Illustrationen und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Designerin weder im Original noch bei der Reproduktion verändert oder an Dritte weitergegeben werden. Jede Nachahmung -auch von Teilen- ist unzulässig. Ein Verstoß gegen Satz 1 berechtigt die Designerin, eine Vertragsstrafe von 100 % der vereinbarten Vergütung neben der ohnehin zu zahlenden Vergütung zu verlangen.
- 2.2 Die Designerin überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte und Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich, inhaltlich). Soweit nichts anderes vereinbart wird, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Die Designerin bleibt in jedem Fall (Übertragung des einfachen oder des ausschließlichen Nutzungsrechts) berechtigt, ihre Entwürfe und Vervielfältigungen im Rahmen der Eigenwerbung in allen Medien weiter zu verwenden. Ein Verstoß gegen den Nutzungsumfang berechtigt die Designerin, eine Vertragsstrafe von 100 % der vereinbarten Vergütung neben der ohnehin zu zahlenden Vergütung zu verlangen. Davon unberührt bleibt das Recht der Designerin, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.
- 2.3 Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung auf den Auftraggeber über.
- 2.4 Die Designerin ist bei den Vervielfältigungen und Veröffentlichungen der Entwürfe, Illustrationen und Reinzeichnungen als Urheber zu nennen. Ein Verstoß gegen Satz 1 berechtigt die Designerin, eine Vertragsstrafe von 100 % der vereinbarten Vergütung neben der ohnehin zu zahlenden Vergütung zu verlangen. Davon unberührt bleibt das Recht der Designerin, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.
- 2.5 Eintragungen von Schutzrechten in amtliche Register durch den Auftraggeber bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Designerin.
- 2.6 Vorschläge des Auftraggebers haben keinen Einfluss auf die Vergütung, und begründen kein Miturheberrecht.

#### 3. Vergütung, Abnahme und Verzug

- 3.1 Die Vergütung sind Nettobeträge, zahlbar zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ohne Abzug.
- 3.2 Die Anfertigung von Entwürfen und sämtlichen sonstigen Tätigkeiten, welche die Designerin für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart ist.
- 3.3 Die Vergütungen sind bei Lieferung der Entwürfe fällig. Werden die Entwürfe in Teilen abgenommen, so ist bei der Abnahme der ersten Teillieferung eine Teilvergütung zu zahlen, die wenigstens die Hälfte der Gesamtvergütung beträgt.
- 3.4 Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit.
- 3.5 Bei Zahlungsverzug kann die Designerin Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt vorbehalten.

#### 4. Fremdleistungen, Neben- und Reisekosten

- 4.1 Die Designerin ist nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber berechtigt, die zur Auftragerfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und auf Kosten des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Designerin entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- 4.2 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Designers abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Designerin im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises der Fremdleistung.
- 4.3 Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktion, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 4.4 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

## **5. Eigentum, Rückgabepflicht**

- 5.1 An Entwürfen, Illustrationen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch das Eigentum übertragen.
- 5.2 Die Originale sind der Designerin nach angemessener Frist (in der Regel 3 Monate) unbeschädigt zurückzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

## **6. Herausgabe von Daten**

- 6.1 Nach Übergabe an den Kunden der für den Auftrag relevanten Daten besteht keine Verpflichtung seitens der Designerin Datenträger, Dateien oder Daten aufzubewahren, vor Verlust zu sichern oder zu einem späteren Zeitpunkt erneut zur Verfügung zu stellen. Ab Übergabe obliegt es dem Kunden seine Entwürfe, Illustrationen, Daten, Datenträgern und Dateien entsprechend vor Verlust zu schützen. Wenn die Verpflichtung zur Aufbewahrung gewünscht wird, muss dies schriftlich vereinbart werden.
- 6.2 Hat die Designerin dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung des Designers verändert werden.
- 6.3 Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt der Auftraggeber.
- 6.4 Die Designerin haftet nicht für Fehler an Datenträgern, Dateien und Daten, die bei dem Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.

## **7. Korrektur, Produktionsüberwachung, Belegmuster**

- 7.1 Vor Ausführung der Vervielfältigung sind der Designerin Korrekturmuster vorzulegen.
- 7.2 Die Produktionsüberwachung durch die Designerin erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist die Designerin berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben.
- 7.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der Designerin mindestens ein einwandfreies Muster unentgeltlich.

## **8. Haftung und Gewährleistung**

- 8.1 Die Haftung der Designerin für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalspflichten, d.h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist sowie dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haftet die Designerin für jeden Grad des Verschuldens. Die Haftung im Fall des Lieferverzuges ist jedoch für jede vollendete Woche des Verzuges im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung auf 0,5% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5% des Lieferwertes begrenzt.
- 8.2 Die Zusendung und Rücksendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und auf Kosten des Auftraggebers.
- 8.3 Mit der Abnahme des Werkes oder der Freigabe von Entwürfen, Illustrationen und Reinzeichnungen übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild mit der Folge, dass die Haftung der Designerin insoweit entfällt.
- 8.4 In keinem Fall haftet die Designerin für die rechtliche, insbesondere die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Nutzung.
- 8.5 Die Designerin haftet nicht für die urheber-, geschmacksmuster-, oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der Entwürfe, die sie dem Auftraggeber zur Nutzung überlässt. Geschmacksmuster-, Patent- oder Markenrecherchen hat der Auftraggeber selbst auf eigene Rechnung durchzuführen.
- 8.6 Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werkes schriftlich bei der Designerin geltend zu machen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge.

## **9. Gestaltungsfreiheit und Vorlage**

- 9.1 Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die dadurch verursachten Mehrkosten zu tragen.
- 9.2 Verzögert sich der Auftrag aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann die Designerin eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Das Recht der Designerin, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 9.3 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller der Designerin übergebenen Vorlagen berechtigt ist und dass diese Vorlagen frei von Rechten Dritter sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwertung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die Designerin von allen Ersatzansprüchen Dritter frei. Die Freistellung entfällt, wenn den Auftraggeber kein Verschulden trifft.

## **10. Aufrechnung**

- 10.1 Die Aufrechnung gegen Forderungen der Designerin ist unzulässig, soweit die Forderung des Kunden nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## **11. Schlussbestimmungen**

- 11.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Tübingen.
- 11.2 Ist eine der vorstehenden AGB unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen AGB nicht.
- 11.3 Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.